

**Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
(Einschreibeordnung)
vom 28.01.2021**

(Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 2)

Geändert durch Ordnung vom:

- 02.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021, S. 2)
- 13.01.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2022 vom 31. Januar 2022, S. 12)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Hochschule Kaiserslautern.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 27.01.2021 die folgende Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

1. Abschnitt – Erwerb der Mitgliedschaft in der Hochschule Kaiserslautern durch Einschreibung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Verfahren bei der Zulassung
- § 4 Verfahren bei der Einschreibung
- § 5 Einschreibung mit Befristung oder Auflage
- § 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung
- § 7 Doppelstudium

2. Abschnitt - Einschreibeverhältnis

- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Versagung der Rückmeldung
- § 13 Beiträge und Gebühren, Krankenversicherung

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

- § 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

4. Abschnitt – Daten

- § 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

- § 16 Frühstudierende
- § 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen
- § 18 Grundständige Module und Studienprogramme, sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- § 20 Formen und Fristen
- § 21 Verwaltungsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt – Erwerb der Mitgliedschaft in der Hochschule Kaiserslautern durch Einschreibung

§ 1 Grundsätze

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern, dieser Einschreibeordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung jeweils gültigen Prüfungsordnung, soweit es nicht an anderer Stelle anders bestimmt ist. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet, zugehörig. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, regelt sich das Wahlrecht nach den Regelungen der entsprechenden Wahlordnungen.

(4) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnungen; §§ 16 bis 19 bleiben unberührt. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt werden. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder den Wechsel eines Studiengangs, sofern nicht die geltende Prüfungsordnung etwas anderes regelt; bei erneuter Einschreibung in denselben Studiengang lebt es auf. Die Studierenden haben für die Dauer des Prüfungsrechtsverhältnisses dem Prüfungsamt gegenüber den erforderlichen Nachweis ihrer Einschreibung durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu führen.

(5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem die Voraussetzungen für die Einschreibung geprüft werden und über die Zulassung entschieden wird. Für andere Studiengänge kann auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden; in diesen Studiengängen werden die Voraussetzungen für die Einschreibung im Einschreibeverfahren geprüft. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(6) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten, insbesondere für die Zulassung und Einschreibung, auf andere Stellen, insbesondere die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) oder uni-assist e.V., zu übertragen.

§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation zum Studium (Hochschulzugangsberechtigung). Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird dieser Nachweis grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (Hochschulreife oder Fachhochschulreife). Es gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes und der einschlägigen Verordnungen.

(2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, einen fachlich verwandten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu studieren. Ein erfolgreiches Studium liegt vor, wenn die ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, die innerhalb dieses Zeitraums zu erwerben waren.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Absatz 1 gelten im Hinblick auf das Vorliegen dieser Berechtigung die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise enthalten, entscheidet die Hochschule Kaiserslautern über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist, der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der erreichten Ebene 2, der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten oder befreienden Nachweis entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Die Prüfungsordnungen können in Ausnahmefällen geringere Anforderungen an den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache festlegen.

(5) Besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere eine besondere Vorbildung oder studienbezogene Eignung sowie praktische Tätigkeiten, Zugangsvoraussetzungen für weitere berufsqualifizierende Abschlüsse in Masterstudiengängen, für andere Studienarten oder sonstige Studienangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden durch die Prüfungsordnungen bestimmt.

(6) Für die Zulassung beziehungsweise Einschreibung sind die einschlägigen Nachweise durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend zu führen.

§ 3 Verfahren bei der Zulassung

(1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang erfüllen. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Hochschule Kaiserslautern zu richten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeverordnung erfolgt. Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 muss vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1,
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
5. ein Lebenslauf.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nummer 1 die Nachweise entsprechend § 2 Absatz 3 und 4

beizufügen. Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden.

(4) Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich der Antrag auf Zulassung und die erforderlichen Unterlagen nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen.

(5) In begründeten Fällen kann die Zulassung mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung versehen werden.

(6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident. Sie ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Verfahren bei der Einschreibung

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der von der Hochschule Kaiserslautern festgelegten Frist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen muss vor Ablauf der festgelegten Frist zugegangen sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Einschreibung schriftlich zu stellen; die festgesetzte Frist bleibt unberührt.

(2) Bei der Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Antrag auf Einschreibung in der Regel als ausgefüllten Vordruck zu einem in der Zulassung festgelegten Termin zur Einschreibung schriftlich oder persönlich abzugeben.

(3) Für den Antrag auf Einschreibung sind die Unterlagen und Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 einzureichen, sofern kein Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die weiteren Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis (§ 13 Absatz 2).

(4) Für die Durchführung der Einschreibung ist die Zahlung der festgesetzten Beiträge entsprechend § 13 Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Fristen erforderlich.

(5) Bei der Beantragung der Einschreibung sind die in § 15 Absatz 1 festgelegten Angaben zu machen.

(6) Die Einschreibung erfolgt durch Aufnahme in die Studierendendatei; bei gesonderten Teilzeitstudiengängen als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender. Die Aufnahme in diese Datei wird im Studierendenausweis oder dem entsprechenden Einschreibungsnachweis vermerkt. Studierendenausweis oder Einschreibungsnachweis werden den Studierenden ausgehändigt. Näheres zum Studierendenausweis regelt Anlage 1.

(7) Werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber entsprechend der Prüfungsordnung im gewählten Studiengang Leistungen anerkannt, erfolgt eine Einschreibung in das mit der Anerkennung festgelegte Fachsemester. Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, wenn das entsprechende Studienangebot gewährleistet ist.

§ 5 Einschreibung mit Befristung oder Auflage

In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.

§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

(1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Regelungen dieser Einschreibeordnung oder der Prüfungsordnungen ergibt.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen, die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen nicht vorgelegt oder die Formen und Fristen beachtet werden oder zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

(4) Die Einschreibung in ein Fachsemester, für das kein vollständiges Studienangebot gewährleistet werden kann, ist zu versagen.

§ 7 Doppelstudium

Die Einschreibung für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Einschreibung für zwei oder mehr zulassungsfreie Studiengänge ist möglich; die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig. § 70 HochSchG bleibt unberührt. Das Nähere zur gleichzeitigen Einschreibung in einen Bachelor- und Masterstudiengang gemäß § 19 Absatz 3 Hochschulgesetz regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

2. Abschnitt - Einschreibeverhältnis

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen nur erbracht werden, wenn dies in den einschlägigen Prüfungsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten Benutzeraccount mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten beziehungsweise weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen oder anderen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dienenden Mitteilungen genutzt. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden, diese Mitteilungen regelmäßig abzurufen und die Empfangsmöglichkeit zu gewährleisten.

§ 9 Beurlaubung

(1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (Urlaubssemester). Der Antrag auf Beurlaubung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Beurlaubung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen und für jedes Semester separat zu stellen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen und soll in der Regel nicht über mehr als zwei und nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe über mehr als vier aufeinander folgende Semester hinausgehen. Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz.

Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
2. Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
4. Auslandsstudium, sofern die Auslandsstudienzeiten nicht nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
5. Mitarbeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, die zu einer erheblichen Belastung führt,
6. Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums, soweit dieses nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
7. Ableistung eines Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),
8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Für berufsbegleitende, berufsintegrierte, praxis- und ausbildungsintegrierte (duale) oder weiterbildende Studiengänge oder Studienangebote können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende betriebliche Belange anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen auf maximal zwei Semester beschränkt. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden; während eines Urlaubssemesters an anderen Hochschulen erworbene Leistungen können nicht anerkannt werden, mit Ausnahme von Fällen nach Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Beurlaubung lässt die Stellung der Studierenden gemäß § 1 unberührt; es gilt die Verpflichtung zur Zahlung der Beitrag nach § 13 Absatz 1. Die Beurlaubung wird in die Studierendendatei eingetragen.

§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl

(1) Ein Wechsel des Studiengangs und eine Erweiterung in der Studiengangwahl bedürfen der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(2) Der Studiengangwechsel und die Erweiterung in der Studiengangwahl sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungs- bzw. Einschreibefristen zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

(3) Ob und inwieweit Leistungen und Studienzeiten auf einen anderen Studiengang anerkannt und angerechnet werden, regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

§ 11 Rückmeldung

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der vorgeschriebenen Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang der Beiträge und Gebühren gemäß § 13 Absatz 1 auf das dafür vorgesehene Konto der Hochschule Kaiserslautern.

(3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der gültigen Gebührenregelungen des Landes Rheinland-Pfalz zu zahlen.

(4) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt.

§ 12 Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. Studierende sich nicht in der erforderlichen Form und innerhalb der festgesetzten Frist zurückmelden, einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht,
2. der Studiengang innerhalb der Übergangsfrist laut Prüfungsordnung beendet wurde,
3. Gründe gemäß § 68 Absatz 1 und 2 HochSchG vorliegen.

(2) Ist die Rückmeldung versagt worden, so kann sie in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.

§ 13 Beiträge und Gebühren, Krankenversicherung

(1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge, im Falle des Bestehens einer Studienbeitrags- oder Studiengebührenpflicht den festgesetzten Studienbeitrag oder die festgesetzte Studiengebühr sowie festgesetzte Säumnisgebühren vor der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung, Exmatrikulation nach Erst- oder Neueinschreibung oder Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor dem regulären, für die gesamte Hochschule geltenden Vorlesungsbeginn wird der Semesterbeitrag abzüglich der Kostenbeteiligung für die Chipkarte (siehe Anlage 1) an die Studierenden zurückgezahlt, sofern die Chipkarte zeitgleich mit dem Antrag auf Exmatrikulation zurückgegeben wird und innerhalb der Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keine Prüfungsleistungen abgelegt worden sind.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen.

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule Kaiserslautern wird beendet:

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 69 Absatz 1 HochSchG),
2. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
3. am Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird,
4. wenn die Rückmeldung gemäß § 12 zu versagen ist,
5. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG),
6. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 HochSchG),
7. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 5 zweiter Teilsatz HochSchG, wenn die in das Studium integrierte beruflich Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde,
8. durch Erlöschen der Einschreibung im Masterstudium gemäß § 19 Absatz 3 Satz 5 zweiter Teilsatz HochSchG, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht vor Ablauf der durch die Prüfungsordnungen bestimmten Frist nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antrageingangs an der Hochschule. Im Exmatrikulationsantrag

hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben. Dem Antrag sind die von der Hochschule Kaiserslautern vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.

(3) Die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Streichung in der Studierendendatei vollzogen.

(4) Im Falle der Exmatrikulation besteht nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

4. Abschnitt – Daten

§ 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

(1) Zum Zweck der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die Hochschule Kaiserslautern von Personen, die sich entsprechend dieser Einschreibeordnung für ein Studium bewerben oder eine Teilnahme entsprechend §§ 16 bis 19 beantragen, und eingeschriebenen Studierenden oder Teilnehmenden entsprechend §§ 16 bis 19 folgende Daten:

1. Name;
2. Vorname(n);
3. Geburtsname;
4. Geburtsort und Geburtsdatum;
5. Geschlecht;
6. Staatsangehörigkeit;
7. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie deren Land und Kreis;
8. Telefon- oder Handynummer für Rückfragen;
9. E-Mail-Adresse;
10. Art, Land, Kreis, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielte Gesamt- oder Durchschnittsnote;
11. Studiengang/-gänge Fach- und Hochschulsemester;
12. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium);
13. Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse (Bewertungen und erworbene Leistungspunkte), Prüfungsdaten (Datum der Prüfungen, An- und Abmeldungen sowie Rücktritte), und Anzahl unternommener Wiederholungen ggf. mit Vermerk eines endgültigen Nichtbestehens, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen sowie verbrauchte Studien- und Restguthaben;
14. Semester an Internationalen Studienkollegs;
15. Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes;
16. Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums;
17. Praxissemester;
18. Art, Staat und Dauer eines Auslandsstudiums, ggf. Art des Mobilitätsprogramms;
19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung;
20. Grund, Semester, Jahr und ggf. Art und Ort der neuen Hochschule bei Exmatrikulation;
21. Anschrift, Versicherungsnummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus;
22. Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren;
23. Bestehen eines Kooperations- oder Anstellungsvertrags, Name des Vertragspartners;
24. Lichtbild;
25. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen;
26. Art der Promotion, Promotionsfach, Universität, an der die Promotion durchgeführt wird, Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie Staat, Hochschule, Art der Prüfung, Studiengang, Datum und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung.

Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen. Die Hochschule Kaiserslautern verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Weitergabe dieser Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung insbesondere an das Studierendensekretariat, die Prüfungsausschüsse, das Prüfungsamt, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, die Studierendenschaft, die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, und die für die Evaluation zuständigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig. Bei der Durchführung von kooperativen oder gemeinsamen Studiengängen übermittelt die Hochschule Kaiserslautern erhobene Daten gemäß der Regelung der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder Prüfungsordnungen an die entsprechenden Partnerorganisationen.

(3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

(4) Auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis der Identität ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten in der Regel schriftlich Auskunft zu erteilen.

(5) Die von den Studierenden beziehungsweise Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Einschreibung festgehaltenen Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

(6) Die Hochschule Kaiserslautern hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Kaiserslautern regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Evaluationssatzung der Hochschule Kaiserslautern geregelt. Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der Hochschule Kaiserslautern. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Daten verwendet, die der Hochschule im Zuge der Einschreibung gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibeordnung überlassen wurden.

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

§ 16 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Studiengang teilnehmen.

(2) Die Teilnahme ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Kaiserslautern für einen Studiengang und konkrete Lehrveranstaltungen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Kopie des letzten Zeugnisses,
3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

(4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen, Promotion

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Internationale Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung für das Studium der Feststellungsprüfung befristet eingeschrieben. Aus der befristeten Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums; eine Teilnahme an Wahlen erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Kaiserslautern studieren wollen, werden auf Grund der Zuweisung durch die Partnerhochschule und nach Maßgabe des Vertrages eingeschrieben. Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter der Beteiligung der Hochschule Kaiserslautern sind Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere regelt das Hochschulgesetz.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren werden auf Antrag eingeschrieben. Sie haben die Rechte und Pflichten Studierender. Es gelten die Regelungen dieser Ordnung zur Einschreibung in einen Studiengang entsprechend.

§ 18 Grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung

(1) Eingeschriebene Studierende und Personen der beruflichen Ausbildung können auf Antrag an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen, sofern die jeweilige Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Dem Antrag von Personen der beruflichen Ausbildung ist ein Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses beizufügen.

(2) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung in Form von Zertifikatsstudiengängen kann sich auf Antrag einschreiben, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat; das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen. Für das Antragsverfahren gelten die Regelungen zur Zulassung und Einschreibung entsprechend. Für andere Zertifikatsangebote der hochschulischen Weiterbildung ist eine Teilnahme auf Antrag entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung möglich.

§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 35 Absatz 3 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.

(4) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters an die Hochschule Kaiserslautern zu richten.

(5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Auf Grund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen oder Gasthörer können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden.

(6) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 20 Formen und Fristen

(1) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch das Präsidium der Hochschule Kaiserslautern festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 21 Verwaltungsvorschriften

Das Präsidium erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21a Übergangsregelung

Für Bewerbungen und Einschreibungen zum Wintersemester 2021/2022 gilt die Regelung von § 2 Absatz 4 in der Fassung der Einschreibeordnung vom 28.01.2021.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 26. Juni 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 1. Juli 2013, S. 4), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 15), außer Kraft.

Kaiserslautern, den 28.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname
- b) ggf. Akademische Titel
- c) Matrikelnummer
- d) Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode
- e) Bezahl-Identifikationsnummer
- f) Nummer des Wahlfachbereiches

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Matrikelnummer
- b) Cardowner-Identifikationsnummer
- c) Bibliothekskontonummer
- d) Bezahl-Identifikationsnummer
- e) ggf. Schließsystemnummer
- f) Prozessorkennung (UID)
- g) ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- h) Inhaberstatus (Studierende/r)
- i) Gültigkeitsdauer

Der elektronisch lesbare Studierendenausweis kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

3. Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- a) Studierendenausweis
- b) Fahrausweis für den ÖPNV
- c) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion
- e) Zugang zu Räumen
- f) ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von Emails und elektronischen Dokumenten.

4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der Hochschule Kaiserslautern zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt. Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

6. Kostenbeteiligung

Die Studienbewerberin und der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten) Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.